

E. Schürch

Autor(en): **Schürch, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **2 (1934-1935)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-758917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

E. Schürch

Chefredaktor des «Bund», Bern

Ist es Zeit, die Totalrevision der Bundesverfassung in Angriff zu nehmen?

Total revidieren heißt bessermachen. Man reißt ein altes Haus erst ab, wenn die Pläne für das neue fertig sind.

Soweit sind wir mit der Schweizerischen Bundesverfassung noch lange nicht; also ist die Totalrevision auch noch lange nicht reif. Zu unbestimmt sind noch die Forderungen, und je bestimmter, desto widerspruchsvoller sind sie.

Eine neue Verfassung ist das Sammel- und Klärbecken einer Entwicklung, also in erster Linie ein Abschluß, und erst dann eine Ausgangsstellung für die Zukunft.

Wohl sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen unserer staatlichen Struktur seit der letzten Totalrevision anders geworden; aber noch ist keine bestimmte Gestalt da, ja noch ist weithin fraglich, nach welcher schließlich gültigen Form die Umformung hindrängt. Die Dinge sind im Fluß, beinahe im Sturz. Eine solche Zwischenzeit wird keine neue Rechtsgrundlage des Staatswesens schaffen können und schaffen dürfen. Wir sehnen uns nach sichern Regeln; aber wir sind zum Suchen verurteilt, und darum müssen wir uns auch mit Versuchsrecht behelfen, bis wir gefunden haben. Der sozusagen ordentliche status wird mehr und mehr und auf immer weitem Gebieten der gesetzgeberische Notstand sein.

Wie lange und wie tief dringt noch die Einengung unseres Lebensraums in die Wirtschaft des Volkes und des Bürgers ein?

Welche Krämpfe wird die Verteilung des Einengungsdruckes noch im sozialen Körper auslösen?

Niemand weiß es, und niemand kann verhüten, daß unsere Exportwirtschaft verkümmert und die ganze Politik unter den Druck der Folgen gerät.

Wohl können und müssen wir das kommende Leben wenigstens als Wunschbild gestalten, müssen und sollen wir uns um Richtlinien, auf denen des Volkes beste Kräfte zu sammeln sind, ehrlich bemühen — allein unser Geschlecht (die zufällig heute Jungen eingeschlossen) ist schwerlich über den Zustand hinausgekommen, in

dem Jeremias Gotthelf es vor 100 Jahren gesehen hat: «Des Volkes Sinn wird nicht durch Grundsätze, sondern durch Begebenheiten gelenkt». Der Begebenheiten ist aber niemand mehr Meister.

Wir wissen keinen Augenblick, was etwa in Deutschland und von Deutschland aus geschieht. Vieles, alles kann davon abhängen. Notwehrbereitschaft ist erste Pflicht jedes Tages.

Wir haben also Dringenderes zu tun, als uns in Anläufen nach einer neuen Verfassung zu ermüden und uns vielleicht vollends zu zerzanken.

Und doch ist damit die Frage, ob jetzt die Totalrevision der Bundesverfassung in Angriff zu nehmen sei, noch nicht beantwortet.

Denn vielleicht nähern wir uns einem Zustande, der mit den Augen nicht nur des Juristen, des Ökonomen, des Politikers, sondern auch mit denen des Arztes zu betrachten ist. Ich zitiere den Mann im höchsten Amt unseres Landes:

«Nicht einzig Wirtschaft und Politik sind krank; Geist und Herz sind es noch mehr. Alle Organisationsmaßnahmen im eigenen Land werden vergeblich bleiben, alle Versuche, die internationalen Beziehungen wieder herzustellen, werden solange fehlschlagen, als wir nicht zu einer sittlichen Wiedergeburt gelangen, die wohl in unsern leisen Wünschen liegt, aber vor der sich unsere Energielosigkeit und unser Egoismus immer wieder davonstehlen.»

Nun gut, Herr Pilet-Golaz, der dies in Lausanne gesprochen hat, ist in Bern für die Totalrevision der Bundesverfassung eingetreten. Obwohl ja ein schwachmütiges Geschlecht, wie er es geschildert hat, gewiß nichts Gutes und Ganzes zustande bringt.

Es gibt eben einen Zustand, aus dem nur die Hingabe an ein fernes Ziel aufrichtet. Neuer Glaube kann sich daran entzünden, und nichts braucht eine kranke Zeit nötlicher. Weil die Neuschaffung der Bundesverfassung zwingt, zu den Fundamenten unserer Existenz zurückzukehren, die Quellen des schöpferischen nationalen Willens zu erforschen, wird ein ernstes Bemühen um Dinge von dauerndem Wert vielleicht die kleinlichen Zänkereien um Sessel und Subventionen dämpfen. Die Geister können sich an erhebendern Aufgaben messen. Und nach dem vielleicht erschreckenden Blick in die Abgründe, die zwischen den Standpunkten der Neuerer klaffen, mag das längst schon schleichende Bedürfnis nach einer neuen Volks-

gemeinschaftlich zu der Herzensnot und der Seelenangst verschärfen, die als Geburtswehen jede neue Zeit einzuleiten haben.

Bis dahin gibt es keine neue Verfassung, aber Verfassungskämpfe übergenug. Es ist Zeit, dafür zu rüsten, zur Sammlung zu rufen, das Feld zu klären. Und in diesem Sinn ist es also auch Zeit, die Totalrevision der Bundesverfassung «in Angriff zu nehmen».

Welche Bestimmungen sollen aus der alten in die neue Verfassung hinübergenommen werden?

Die neue Verfassung wird wie die alte das Erzeugnis eines Ausgleichs sein. Der Einigung zuliebe werden auf allen Seiten Abstriche und Zugeständnisse gemacht werden müssen. Möge statt eines Marktes um Vorteile ein echt eidgenössisches «Verkommnis» daraus werden! So war es 1874; so muß es in der Schweiz immer wieder sein. Darum läßt sich von vornherein nicht bestimmt sagen, aus welchen alten und welchen neuen Bestandteilen das kommende Verfassungswerk zusammengesetzt, und natürlich noch weniger, in welcher Form das Alte neu aufgenommen wird. Es kann hier also nur angedeutet werden, welche leitenden Gedanken (in irgendeiner Prägung) aus der bestehenden Verfassung übernommen werden sollten.

Dazu zähle ich im Sinne Karl Hiltys das meiste, was zur heutigen lebendigen Überlieferung gehört, insbesondere einige organisatorische Grundzüge: die föderative Gestaltung mit einer Vertretung des Volkes und der Stände, den Grundsatz «Bundesrecht bricht Kantonsrecht», die Einheit und den Schutz nach außen durch den Bund (Militär- und Vertragshoheit), den Ausschluß der Monarchie, die Gewährleistung minimaler Volksrechte in den Kantonen, die Revidierbarkeit des Bundes- und des Kantonsrechts, den Grundsatz, daß die Souveränität bei Volk und Ständen liegt und die Staatsmacht von hier aus delegiert wird; die Absetzbarkeit der Behörden; ferner die fundamentalen Freiheiten der Bürger und ihre Gleichheit vor dem Gesetz — gleichgültig, wie man sie begründe, ob naturrechtlich, ob hervorgehend aus der Pflicht des Bundes, den Frieden im Land zu wahren, was erfahrungsgemäß bei den bestehenden Verschiedenheiten nur durch ein volles Maß von Freiheit und Gleichberechtigung der Individuen möglich ist. Aus dem gleichen Grund muß das Recht auf die Ehe unter dem Schutz des Bundes bleiben und darf auf eine eidgenössische Mindestnorm für die Schule (das Recht

auf Schulung ohne Unterschied der Konfession) nicht verzichtet werden. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist als Individualrecht mit aller Sorgfalt zu schützen.

Dem Bund muß das Recht zustehen, die Grenzen seiner Zuständigkeit souverän soweit zu stecken, als es die oberste Pflicht des Staates, die Freiheit der Bürger und den Frieden im Lande zu schützen, erheischt. Das gilt gegenüber kirchlichen, wirtschaftlichen und sozialen Organisationen.

Jenseits dieser Grenzen aber bleibt die staatsfreie Sphäre.

Die Schweiz muß ein einheitliches Münz- und Wirtschaftsgebiet bleiben und eine einheitliche Verkehrspolitik treiben. Unentbehrlich scheint mir auch die Beibehaltung einer Bestimmung, die, wie Art. 91 der geltenden Verfassung es tun will («die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen»), die Beratungsfähigkeit des Parlaments und die persönliche Verantwortlichkeit der Ratsmitglieder gegen Bindungen und Pressionen rechtlich sichert und die freien Überzeugungen fruchtbar macht.

Die Verantwortung der Regierung vor der Vertretung von Volk und Ständen und eine entscheidende, wenn auch umzugestaltende Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung sind auch in Zukunft beizubehalten, und in den Grundzügen auch der Appell ans Volk durch Referendum und Initiative, mit den nötigen neuen Sicherungen (Heraufsetzen der erforderlichen Unterschriften auf 100 000).

Damit sind wir schon in das Gebiet eingedrungen, das beherrscht wird von der dritten Frage:

Welche Neuerungen sind vorzuschlagen?

An dieser Frage hängt nicht nur die ganze Rechtfertigung, sondern auch die wesentliche Schwierigkeit der Revision.

Es gibt aber heute schon erkennbar einen Kardinalpunkt, um den sich die Neuerungen gruppieren müssen; hier hat der Pfeiler zu stehn, der das Gebäude trägt: eine neue Gemeinschaft soll entstehen aus dem Wirrwarr individualistischer Überbleibsel und privater Zwangsordnungen. Nichts hat den wirtschaftlichen und sozialen Körper so desorganisiert, wie die vielen Organisationen, die wir aus der Kriegswirtschaft geerbt und seither öffentlich und im stillen weiterentwickelt haben, vielfach bis zur völligen Lähmung

der Privatwirtschaft. Statt gegeneinander müssen wir uns nebeneinander und miteinander zu organisieren suchen.

Das wird von der *Berufsgemeinschaft* aus zu erreichen sein. Aber mehr als den Ausgangspunkt und die Richtung haben wir heute noch kaum, und mit dem Schlagwort «Korporationsstaat» wird man den Weizen nicht herausdreschen.

Die Gleichberechtigung der Bürger setzt Grenzen, die oft übertreten werden, auf die man aber recht hart stoßen wird, sobald man an eine besondere politische Vertretung der Berufsstände herangeht. Es geht nicht an, einzelnen Volksgenossen neben der allgemeinen Volksvertretung noch eine weitere politische Vertretung kraft Standeszugehörigkeit im gleichen oder in einem besondern Rat zu geben. Sonst sind die nicht durch die Standesorganisation erreichbaren Bürger übervorteilt. An Zwangsinnungen für alle glauben wir nicht. Das Beispiel Deutschlands, das sich doch auf die berufsmäßig erfaßbaren Bürger beschränkt hat, lockt nicht zur Nachahmung, und die Schwierigkeiten, auf die Italien bei der Einregimentierung außer- und zwischenberuflich gestellter Leute in das Korporationschema gestoßen ist, wären bei uns noch größer.

Es geht auch nicht an, die Wirtschaftspolitik der Volksvertretung wegzunehmen und sie irgendeinem Korporationsrat oder «unpolitischen» Wirtschaftsrat zu übertragen. Denn Politik, Wirtschaft und Gesetzgebung sind nicht zu trennen. Die größten politischen Probleme wurzeln heute in der Wirtschaft. Und jedermann, auch wer nicht einem sogenannten «wirtschaftlichen Kreis» angehört, ist tätig oder dulddend an der Wirtschaftspolitik beteiligt.

Ich sehe nicht die vollendete Lösung, wohl aber eine offene Tür nach dem Wege zu einer praktisch möglichen Lösung heute einzig in dem sogenannten St. Galler Entwurf, der das *Bestehende* zu ordnen und weiter zu entwickeln bemüht ist. Er verzichtet auf die Zwangsinnung, bleicht den Wirtschaftsrat zu einem vom Bundesrat zu ernennenden zahlenmäßig sehr beschränkten Sachverständigenkollegium ab, schafft eine organische Zwischenstufe zur Verbindung von Berufsverbänden und politischen Instanzen, verzichtet auf die Zwangsinnung sowohl gegenüber den einzelnen Bürgern wie gegenüber ganzen Wirtschaftszweigen und unterstellt die Verbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen der Autorität und Verantwortlichkeit des Bundesrates. Ein Berufsstand, der sich zum anerkannten Verband konstituieren will, muß erst Garantien bieten.

Es ist von vornherein viel mehr darin, als was ein oberflächlich-mißgünstiger Blick zu sehen glaubt: Preispolitik.

Manches, was zur Wirtschaftsordnung der Zukunft gehört, ist schon auf dem Wege zur Verwirklichung durch Sondergesetze (Bankgesetz, Gesetz gegen unerlaubten Wettbewerb, Aktienrecht usw.). Einiges davon ist vielleicht erst ein etwas schüchterner Anfang.

Es ist hier nicht Raum, auf alle wünschbare Neuerungen einzutreten; ich muß überhaupt vom journalistischen Recht auf Lückenhaftigkeit ausgiebigsten Gebrauch machen.

Die kommende Verfassung darf nicht zu eng binden. Sie sollte nur das Grundsätzliche enthalten, zu dem es sich lohnt, «Gott den Allmächtigen» anzurufen und darauf den Amtseid abzulegen. Gesetzgebung und Verwaltung müssen Spielraum für die nötige Anpassung finden. Ein Staatsgerichtshof (das Bundesgericht) müßte die neue Verfassung gegen Partialrevisionen schützen, wie wir sie so oft in die alte hineingekleistert haben, weil uns die Gesetzesinitiative fehlt und weil die Behörden das Mißtrauen des Volkes in die Ausführungsbestimmungen beschwichtigen wollten. Darüber wäre noch manches zu sagen. — Gegen einen Notstandsartikel hätte ich nichts einzuwenden, sofern die nötigen Sicherheiten gegen Willkür gegeben werden können.

Mehr geordnete Autorität auch gegenüber dem Parlament wird nicht schaden. So im Budgetrecht und in der Gesetzgebung. Prof. W. Burckhardt hat in den Schweizerischen Monatsheften einen einleuchtenden Vorschlag gebracht, wonach das Parlament Aufträge und Anregungen zu geben, aber nicht selber Einzelbestimmungen zu formulieren hätte. Der fertige Entwurf wäre von der Bundesversammlung als Ganzes anzunehmen oder abzulehnen.

Der Proporz wird, wie es die Liberale Jugend vorschlägt, einem Wahlsystem weichen müssen, das die Auslese von Persönlichkeiten besser fördert und die tollen Ungleichheiten von Kanton zu Kanton beseitigt. Wir haben ja in etwa zehn Kantonen überhaupt keinen normal wirksamen Nationalratsproporz.

Die vermehrte Aufgabe der Regierung wird vielleicht eher in der Richtung von Staatssekretären (einen Anfang hatten wir schon) als auf die Preisgabe des Kollegialprinzips hinwirken. Je fester die Gesamtverantwortung des Bundesrates in Verfassung und Praxis verankert ist, um so entbehrlicher wird das «Staatsoberhaupt», der nun

schon seit Jahrzehnten aus der Ferne verehrte «eidgenössische Landammann».

Das höchste Revisionsziel aber liegt zunächst mehr in der Geistes- als in der Bundesverfassung. Der «neue Bund» muß von innen heraus die Zerfetzung des Volkes in Interessengruppen und den Klassenkampf überwinden; er wird auch die Auslandschweizer neu ins eidgenössische Band nehmen. Das geht nicht ohne Erziehung zum Staat.

Durch Organisationsdiktate wird die neue Ordnung nicht geschaffen, und durch ein Verbot von Parteien und Gewerkschaften erst recht nicht. Der Schweizer wird sich auch unter jeder Ordnung das Recht zu schimpfen wahren, wie Jeremias Gotthelf im Geburtsjahr der vorletzten Bundesverfassung geschrieben hat:

«Frei und offen dem Hund Hund zu sagen und dem Lumpenhund Lumpenhund — ich wüßte nicht warum wir Schweizer hießen und Freiheit haben sollten, wenn wir das nicht mehr wagen wollten.»

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Walther Meier

Redaktion und Verlag: Fretz & Wasmuth A. G. Zürich, Akazienstr. 8, Tel. 45.855

Druck: Gebr. Fretz A. G. Zürich
